



Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema:	Tanzveranstaltung
Datum/Uhrzeit:	12.09.2026, 17.00 Uhr – 22.00 Uhr
Veranstaltungsort:	Aladdin Jena, Zwätzengasse 15a, 07743 Jena

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die vorgesehene Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis eingestuft.

1.1. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für den Tag (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) von 70 dB(A) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen.

1.2. In den baulich verbundenen schutzbedürftigen Räumen (Nachbarwohnungen) dürfen die Lärm-Immissionsrichtwerte innerhalb von Gebäuden gemäß Ziffer 6.2 der TA Lärm tagsüber 35 dB(A) nicht überschreiten.

1.3. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken, sodass sie in der Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster nicht wahrnehmbar sind.

1.4. Die Lautsprecherboxen sind schwingungsisoliert aufzustellen oder aufzuhängen.

1.5. Vor Beginn der Veranstaltung ist das Einpegeln der Musikanlage zu veranlassen.

- 1.6. Während der Veranstaltung sind zweimal Messungen des Schalldruckpegels L_{Aeq} mit einem Schallpegelmessgerät an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durchzuführen.
- 1.7. Beim Einpegeln und Messen ist zu beachten, dass bei sehr basslastiger Musik 5 dB(A) zum Messwert addiert werden müssen und zusätzlich noch einmal 3 dB(A), wenn die Titel oder Texte der Musik am Immissionsort erkannt werden können. Der aus dieser Addition resultierende Wert darf den o.g. Immissionswert nicht überschreiten. Jede Messung muss mindestens über einen Zeitraum von 5 Minuten durchgeführt werden.
Das Schallpegelmessgerät zur Eigenüberwachung ist mit folgenden Spezifikationen und Einstellungen zu verwenden: Messgenauigkeit Toleranz $\pm 2,0$ dB, Messbereich von 30 dB bis 120 dB, A/C-bewertete Messung, Anzeigeart "Fast" und Mittelwertmessung.
- 1.8. Die Messergebnisse sind der unteren Immissionsschutzbehörde spätestens eine Woche nach der Veranstaltung unaufgefordert zuzusenden (umweltschutz@jena.de). Das verwendete Messgerät und die für die Messung verantwortliche Person ist zu benennen.
- 1.9. Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, die auf das Verhalten der Besucher Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung von den Besuchern keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm ausgeht.
- 1.10. Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung sind die Anwohner/Anlieger im Umfeld des Veranstaltungsortes per Handzettel über die Durchführung der Veranstaltung (Ort, Zeit, Ablauf und Art der Veranstaltung) zu informieren. Den Anwohnern/Anliegern ist die Telefonnummer der Polizei (03641-810), dem Vollzugsdienst (ZEVD) (03641-2500) und der des Veranstaltungsleiters für Beschwerden zu benennen. Der genannte Veranstaltungsleiter muss während der gesamten Zeit der Veranstaltung telefonisch erreichbar sein.
- 1.11. Die Veranstaltung ist antragsgemäß um 22.00 Uhr zu beenden.

2. Abfallwirtschaft

- 2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

- 3.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltungen muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 3.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.
- 3.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.
- 3.4. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.
- 3.5. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).
- 3.6. Verunreinigungen auf öffentlichen Flächen, die durch die Veranstaltung verursacht wurden, sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3.7. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse veranstaltungen@jena.de zur Verfügung.